

Beschluss des RSA Nordost zum Schiedsrichtereinsatz bei Regionalmeisterschaften und Regionalpokalwettbewerben

- I. Der Regionalspielausschuss stellt fest, dass die Regelungen der Ordnungen des Regionalbereichs in Bezug auf den Einsatz von Schiedsrichtern bei Regionalmeisterschaften nicht mit der bundeseinheitlich verbindlichen Vorschrift in der RLO (Regionalligaordnung, Anlage 3 zur Bundesspielordnung – BSO –) zu vereinbaren ist.
- II. Daher wird bei Regionalmeisterschaften (nach RLO) bis auf weiteres wie folgt verfahren:
 1. Der Regionalschiedsrichterwart benennt die Schiedsrichter, die die Spiele als 1. Schiedsrichter und als 2. Schiedsrichter leiten werden.
 2. In den Altersklassen U20, U18, Ü35 und Ü31 werden im Rahmen des Förderprogramms für Schiedsrichter aus den Landesverbänden (Regionalliga-Perspektivkader) von den Landesverbänden vorgeschlagene Schiedsrichter eingeladen und in den genannten Altersklassen gemeinsam mit Schiedsrichtern aus dem Regionalbereich eingesetzt. Dabei werden die Schiedsrichter im Rahmen dieser Ausbildungsmaßnahme von durch den Regionalschiedsrichterwart benannten Spielbeobachtern betreut.
 3. Aus dem Kreis der gemäß Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 nominierten Schiedsrichter und Spiel-/Schiedsrichter-Beobachter ernennt der Regionalschiedsrichterwart Einsatzleiter, die für die Besetzung jedes einzelnen Spiels verantwortlich sind.
 4. Die Schiedsrichter müssen folgende Qualifikation besitzen:
 - a) In den Altersklassen der U20, der U18 und der U16 sowie der Senioren Ü35 und Seniorinnen Ü31 ist die Qualifikation der B-Kandidatur erforderlich. Im Übrigen genügt die Qualifikation der C-Schiedsrichterlizenz.
 - b) Zur Gewinnung, Aus- und Fortbildung oder Förderung von Schiedsrichtern, die in den Regionalligen eingesetzt werden oder künftig eingesetzt werden sollen, können Schiedsrichter der nächst niedrigeren Lizenzstufe eingesetzt werden.
 5. Bei der Benennung der Schiedsrichter und Spiel-/Schiedsrichter-Beobachter sind die dadurch entstehenden Kosten – insbesondere Fahrtkosten – zu berücksichtigen.
 6. Der Regionalschiedsrichterwart stimmt die Benennung der Schiedsrichter und Spiel-/Schiedsrichter-Beobachter mit den Landesschiedsrichterwarten, insbesondere dem des Landesverbandes, in dessen Bereich die Regionalmeisterschaft ausgetragen wird, ab.
 7. Der Regionalschiedsrichterwart kann die Aufgaben und Befugnisse gemäß Ziff. 1, Ziff. 4 Buchst. a, Ziff. 5 und Ziff. 6 ganz oder teilweise auf den Landesschiedsrichterwart des Landesverbandes übertragen, in dessen Bereich die Regionalmeisterschaft ausgetragen wird.
 8. Die teilnehmenden Mannschaften haben die weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes – Schreiber, Schreiberassistent – zu stellen, die von dem Einsatzleiter bei Spielen eingesetzt werden, während derer die Mannschaft selbst nicht spielt. Die Mannschaften werden gleichmäßig zur Stellung der Schiedsgerichte herangezogen.

Ist nach dem Meldeergebnis für eine Meisterschaft zu erwarten, dass keine genügende Zahl spielfreier Mannschaften vorhanden sein wird, um die Gestellung der weiteren Mitglieder des Schiedsgerichtes sicherzustellen, so kann die Ausschreibung weiteres

bestimmen.

9. Für jede teilnehmende Mannschaft ist von dem entsendenden Verein ein Startgeld zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird vom RSA Nordost festgelegt.
10. Bei Regionalmeisterschaften erhalten die Schiedsrichter und die Spiel-/Schiedsrichter-Beobachter ein Einsatzgeld, Fahrtkostenerstattung, Tagegeld, Übernachtungskostenerstattung und Ausgleich für sonstige Kosten entsprechend dem Beschluss zur Höhe der Entgelte für Schiedsrichtereinsätze (Anlage 5 RSRO).

III. Der Einsatz von Schiedsrichtern und Spiel-/Schiedsrichter-Beobachtern bei Regionalpokalwettbewerben wird wie bisher im Rahmen des Einsatzes der Regionalligen abgewickelt.

IV. Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten die Ordnungen des Regionalbereichs Nordost.

Diese Festlegungen in der vorliegenden Form wurden vom Regionalspielausschuss Nordost in seiner Sitzung am 07.05.2006 beschlossen und treten am 01.07.2006 in Kraft.

Die Änderungen wurden am 05.05.2007, 09.05.2010, 14.05.2011, 28.04.2013 und 23.01.2015 vom RSA Nordost beschlossen.